

Gesetz, mit dem das Parkometergesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Regelung der Benützung von Straßen durch abgestellte mehrspurige Fahrzeuge (Parkometergesetz), LGBI. für Wien Nr. 47/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 8/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 entfällt.
2. In § 1 erhält der Abs. 5 die Absatzbezeichnung "(4)".
3. In § 1 erhält der Abs. 6 die Absatzbezeichnung "(5)".

4. § 3 Abs. 1 lit. a lautet:

"a) Fahrzeuge, die für den Bund oder eine andere Gebietskörperschaft zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;"

5. § 3 Abs. 1 lit. e lautet:

"e) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/1999, selbst gelenkt werden sowie Fahrzeuge in der Zeit, in der sie im Zusammenhang mit einer Beförderung eines Inhabers eines Ausweises gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 leg.cit. abgestellt sind, sofern diese Fahrzeuge mit diesem Ausweis im Original deutlich sichtbar gekennzeichnet sind."

6. § 3 Abs. 1 lit. f entfällt.

7. § 3 Abs. 2 lautet:

"(2) Weiters ist die Abgabe nicht zu entrichten für Fahrzeuge, die beim Abstellen mit einer vom Magistrat ausgestellten, gültigen Bescheinigung über die Befreiung von der Entrichtung der Parkometerabgabe, die das kraftfahrrechtliche Kennzeichen des abgestellten Fahrzeuges aufweist, im Original deutlich sichtbar gekennzeichnet sind. Der Magistrat hat über Antrag eine solche Bescheinigung über das Zutreffen der Befreiung von der Abgabe auszustellen, sofern der Antragsteller gemäß § 2 Abs. 1 Z 12 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992, BGBl. Nr. 449, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 798/1996, von der Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer befreit wurde oder von der motorbezogenen Versicherungssteuer aus den Gründen des § 4 Abs. 3 Z 9, Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/1999, ausgenommen ist, die Befreiung oder die Ausnahme nachweist und nicht Inhaber eines gültigen Ausweises gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/1999 ist. Bei Nichtvorliegen oder Wegfall der angeführten Voraussetzungen (Gründe) ist die Befreiungsbescheinigung, unabhängig vom Datum ihrer Ausstellung, ungültig und vom Inhaber dem Magistrat unverzüglich abzuliefern; kommt der Inhaber der Befreiungsbescheinigung dieser Verpflichtung nicht nach, so hat der Magistrat die Befreiungsbescheinigung mit Bescheid zu entziehen. Die Strafbarkeit tritt mit Rechtskraft des Entziehungsbescheides ein.

8. § 4 Abs. 2 lautet:

"(2) Übertretungen des § 1a sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 3 000 S zu bestrafen."

9. § 4 Abs. 3 lautet:

"(3) Die sonstigen Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 1 000 S zu bestrafen."

10. § 4 Abs. 4 lautet:

"(4) Bei allen gemäß Abs. 1 und 3 mit Strafe bedrohten Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes können mit Organstrafverfügung Geldstrafen bis zu 300 S eingehoben werden."

11. Im § 2 Abs. 1 tritt an die Stelle des Ausdruckes "2 S" der Ausdruck "0,15 Euro" und an die Stelle des Ausdruckes "10 S" der Ausdruck "0,75 Euro".

12. Im § 4 Abs. 1 und 2 tritt an die Stelle des Ausdruckes "3 000 S" jeweils der Ausdruck "210 Euro".

13. Im § 4 Abs. 3 tritt an die Stelle des Ausdruckes "1 000 S" der Ausdruck "70 Euro".

14. Im § 4 Abs. 4 tritt an die Stelle des Ausdruckes "300 S" der Ausdruck "21 Euro".

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Artikel I Z 5 tritt mit 22. Juli 1998 in Kraft.

(3) Artikel I Z 11 bis 14 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

V O R B L A T T

Problem:

Der Anwendung des § 1 Abs. 4 stehen verfassungsrechtliche Bedenken entgegen, die die gegenständliche Bestimmung obsolet machen.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 12. April 1997, Zl.: G400/96, G44/97, zum Kommunalsteuergesetz ausgesprochen, dass keine sachliche Rechtfertigung dafür ersichtlich ist, dass die Österreichischen Bundesbahnen in Bezug auf die Kommunalsteuer anders als andere Unternehmungen, die Transportleistungen oder andere im allgemeinen Interesse liegende Infrastrukturleistungen erbringen, bevorzugt behandelt werden. Die Sachverhalte hinsichtlich der Befreiung im Parkometergesetz und im Kommunalsteuergesetz waren gleichgelagert.

Durch Novellierung der Straßenverkehrsordnung 1960 ist eine Anpassung der Abgabebefreiungsbestimmung des Parkometergesetzes für dauernd stark gehbehinderte Personen, die ein Kraftfahrzeug infolge ihrer körperlichen Schädigung zur persönlichen Fortbewegung verwenden, erforderlich.

Der geringere Strafraum für Nichterteilung einer Lenkerauskunft verleitet dazu, keine Auskunft zu erteilen, um der mit höherer Strafe bedrohten beanstandeten Verwaltungsübertretung zu entgehen.

Ziel:

Entfall des § 1 Abs. 4 des Parkometergesetzes.

Entfall der Abgabebefreiungsbestimmung für die Österreichischen Bundesbahnen.

Anpassung der Abgabebefreiungsbestimmungen des Parkometergesetzes für dauernd stark gehbehinderte Personen an die neuen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen des Bundes.

Gleiche Strafrahmen für Nichterteilung einer Lenkeraskunft und Verkürzung oder Hinterziehung der Parkometerabgabe.

Inhalt:

Aufhebung des § 1 Abs. 4 des Parkometergesetzes.

Aufhebung des Befreiungstatbestandes für die Österreichischen Bundesbahnen von der Entrichtung der Parkometerabgabe.

Befreiung von der Parkometerabgabe für dauernd stark gehbehinderte Personen.

Anhebung des Strafrahmens für Nichterteilung einer Lenkeraskunft. Schließlich war auch eine im Hinblick auf die Euro-Umstellung erforderliche, mit 1. Jänner 2002 in Kraft tretende Anpassungsbestimmung vorzusehen.

Alternativen:

Keine.

EU-Konformität:

Gegeben.

Kosten:

Durch die Erweiterung der Rechte für Inhaber eines Ausweises gemäß § 29b StVO 1960 ist ein geringfügig erhöhter Abgabenausfall zu erwarten. Die Strafeinnahmen werden aufgrund der Erhöhung des Strafrahmens für die Nichterteilung von Lenkeraskünften steigen. Eine Schätzung ist in den genannten Fällen ebenso wenig möglich, wie eine Bezifferung der Parkometerabgabe, die nunmehr von den Österreichischen Bundesbahnen zusätzlich zu leisten ist, da nicht beurteilt werden kann, ob die Voraussetzungen für eine pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe gegeben sind.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:

Arbeitnehmern, die dauernd stark gehbehindert sind, wird die Möglichkeit eingeräumt, das Kraftfahrzeug, das sie infolge ihrer körperlichen Schädigung zur persönlichen Fortbewegung verwenden müssen, in unmittelbarer Nähe ihres Arbeitsplatzes abgabenfrei in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abstellen zu können.

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Die Bestimmung des § 1 Abs. 4 wurde vom Wiener Landtag 1982 als Initiativantrag zum Beschluss erhoben, um nach einem Verwaltungsgerichtshofurteil die weitere Vollziehung des Parkometergesetzes zu ermöglichen. Seit der 9. StVO-Novelle vom 1. Juni 1982 ist diese Bestimmung obsolet und entsteht der fälschliche Eindruck, der Gesetzgeber sehe den Bestand von gebührenpflichtigen und gebührenfreien Kurzparkzonen nebeneinander vor.

In seinem Erkenntnis vom 12. April 1997, Zl.: G400/1996, G44/1997, hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass keine sachliche Rechtfertigung dafür ersichtlich ist, dass die ÖBB in Bezug auf die Kommunalsteuer anders als andere Unternehmungen, die Transportleistungen oder andere im allgemeinen Interesse liegende Infrastrukturleistungen erbringen, bevorzugt behandelt werden und die Befreiung der ÖBB von der Kommunalsteuer als verfassungswidrig aufgehoben. Da die vom Verfassungsgerichtshof geäußerten Bedenken auch hinsichtlich der Befreiungsbestimmung im Parkometergesetz zutreffend sind, entfällt dieser Befreiungstatbestand.

Der § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960 (Behindertenausweis) war gemäß § 3 Abs. 1 lit. e und f des Parkometergesetzes Anknüpfungspunkt für eine Befreiung von der Parkometerabgabe für dauernd stark gehbehinderte Personen. Durch die 20. StVO-Novelle entfällt die Bestimmung, wonach auf dem gemäß § 29b StVO 1960 ausgestellten Ausweis das kraftfahrrechtliche Kennzeichen des Fahrzeuges, das der selbstlenkende Gehbehinderte benutzt, eingetragen wird. Weiters können seit der 18. StVO-Novelle Lenker, die einen Behinderten befördern, für die Dauer der Beförderung in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Beschränkung parken. Diese in der StVO 1960 vorgenommenen Änderungen erfordern eine Anpassung der im Parkometergesetz festgelegten Befreiungsbestimmungen an die bundesgesetzlichen Vorgaben.

Die Nichterteilung einer Lenkerauskuft soll mit der selben Strafe bedroht sein, wie die beanstandete Verwaltungsübertretung und wird daher der Strafrahmen mit ATS 3.000,-- festgelegt.

Schließlich sieht der vorliegende Gesetzentwurf im Art. I Z 11 bis 14 auch bereits die im Hinblick auf die Euro-Umstellung erforderlichen Anpassungen vor.

II. Besonderer Teil

Gemäß § 1 Abs. 1 des Parkometergesetzes i.d.g.F. kann der Gemeinderat für das Abstellen von mehrspurigen Fahrzeugen in Kurzparkzonen die Entrichtung einer Abgabe vorschreiben. Aufgrund dieser gesetzlichen Regelung hat der Gemeinderat die Wahlmöglichkeit, entweder untätig zu bleiben (d.h. die Kurzparkzonen wären ausschließlich auf Grundlage der StVO 1960 i.d.g.F., also gebührenfrei, zu bewirtschaften), oder von der gesetzlichen Ermächtigung des Parkometergesetzes Gebrauch zu machen und die Erhebung einer Abgabe auszuschreiben. Der Gemeinderat hat

von der zweitgenannten Möglichkeit Gebrauch gemacht und gemäß § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948 die Abgabenhöhe im landesgesetzlich normierten Abgaberahmen festgesetzt. Eine Ermächtigung, bestimmte Gebiete bzw. Straßenzüge von der Abgabepflicht auszunehmen, besteht dabei nicht und wäre überdies in sich verfassungsinhomogen, weil der Steuertatbestand "Abstellen eines Kraftfahrzeuges in einer Kurzparkzone" jedenfalls verwirklicht wird. Das auch im Abgabenrecht geltende Gleichheitsgebot erlaubt bei Vorliegen des (gleichen) Steuertatbestandes keine Unterscheidung in gebührenpflichtige bzw. nicht gebührenpflichtige Kurzparkzonen.

Die vorgeschlagene Regelung des § 3 Abs. 1 lit. e Parkometergesetz - von der auch jene Ausweise erfasst sind, die vor Inkrafttreten der 20. StVO-Novelle ausgestellt wurden - gewährleistet, dass dauernd stark gehbehinderten Personen jene Rechte eingeräumt werden, die nunmehr bundesgesetzlich in der Straßenverkehrsordnung 1960 vorgesehen sind.

Die Novellierung des § 3 Abs. 2 soll Missbrauchsmöglichkeiten hintanhalten, indem für Personen, die im Besitz eines Ausweises gemäß § 29b StVO sind, kein zusätzlicher Befreiungsnachweis ausgestellt wird bzw. eine bereits (auch vor Inkrafttreten dieser Novelle) ausgestellte Befreiungsbescheinigung ihre Gültigkeit verliert, wenn der Inhaber auch einen Ausweis gemäß § 29b StVO innehat. Es soll vermieden werden, dass die Bescheinigung in dem Fahrzeug, dessen Kennzeichen in der Befreiungsbescheinigung eingetragen ist, hinterlegt wird, während gleichzeitig der Ausweis gemäß § 29b StVO in einem anderen Fahrzeug angebracht ist.

Die bereits bestehende Regelung, wonach die vom Magistrat ausgestellte Befreiungsbescheinigung ihre Gültigkeit bei Wegfall der Voraussetzungen verliert, wurde (analog zur Straßenverkehrsordnung betreffend den Ausweis gemäß § 29b) um die Bestimmung erweitert, dass in diesem Fall die Bescheinigung vom Inhaber dem Magistrat unverzüglich abzuliefern ist und weiters der Magistrat die Bescheinigung mit Bescheid zu entziehen hat, sofern der Inhaber dieser Verpflichtung nicht nachkommt.

Gemäß § 1a des Parkometergesetzes ist der Zulassungsbesitzer und jeder, der einem Dritten ein Fahrzeug überlässt, zur Erteilung einer Lenkerauskunft verpflichtet. Übertretungen dieser Bestimmung können nach § 4 Abs. 2 des Parkometergesetzes in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 8/1994 mit Verwaltungsstrafen bis zu ATS 1.000,-- bestraft werden. Nachdem der Strafrahmen für Verkürzungen bei ATS 3.000,-- liegt, verleitet diese Differenz beanstandete Kraftfahrzeuglenker dazu, keine Lenkerauskunft zu erteilen und damit die Bußsumme mit ATS 1.000,-- zu begrenzen. Ein Umstand, der auch deshalb unbefriedigend ist, weil Rechtsunkundige in der Praxis höhere Bußsummen entrichten, als Rechtskundige.

Zu Art. I Z 11 bis 14

Durch die Euro-Umstellung wurde auch die Anpassung der Ober- und Untergrenze der vom Gemeinderat durch Verordnung festzusetzenden Parkometerabgabe und die Anpassung der Strafbestimmungen auf Euro-Beträge notwendig. Die Umrechnung der genannten Wertgrenzen erfolgt unter Beachtung des offiziellen Umrechnungskurses von 13,7603, wobei

Werteinheiten ausgedrückt werden, die im Zahlungsverkehr zweckmäßig sind. Diese Anpassung führt zu keiner unmittelbaren finanziellen Belastung des Abgabepflichtigen, weil es sich lediglich um den gesetzlichen Ordnungsrahmen handelt, innerhalb dessen der Gemeinderat die Höhe der Parkometerabgabe für eine halbe Stunde festzusetzen hat. Die Obergrenze der Parkometerabgabe wird schon bisher nicht ausgeschöpft und wird die EURO-Anpassung dieser Verordnung des Gemeinderates, Abl. 1995/48 vom 30.11.1995, mit der für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen die Entrichtung einer Abgabe von dzt. ATS 6,-- pro halbe Stunde vorgeschrieben ist, in einem gesonderten Akt des Gemeinderates zu erfolgen haben. Bei den Strafbestimmungen entsprechen jeweils 100,-- Schilling 7 Euro. Durch diesen für den Rechtsadressaten günstigeren Umrechnungsschlüssel ist gewährleistet, dass auch die Änderung dieser Bestimmungen nicht zu dessen Lasten erfolgt.

Zu Artikel II

Die Bestimmungen über die Abgabenbefreiungen des § 3 Abs. 1 lit. e sollen rückwirkend mit 22. Juli 1998 in Kraft treten, um keine Legislative zwischen alter und neuer Regelung entstehen zu lassen.

SYNOPSIS

geltende Regelung

vorgeschlagene Regelung

Artikel I

§ 1 Abs. 4 lautet:

(4) Sofern der Gemeinderat einzelne Kurzparkzonen von der Abgabepflicht ausnimmt, hat der Magistrat diese Kurzparkzonen durch ein Hinweisschild mit der Aufschrift „Gebührenfreie Kurzparkzone“ zu kennzeichnen.

§ 1 Abs. 4 entfällt.

In § 1 erhält der Abs. 5 die Absatzbezeichnung "(4)".

In § 1 erhält der Abs. 6 die Absatzbezeichnung "(5)".

§ 2 Abs. 1 lautet:

(1) Der Gemeinderat hat die Parkometerabgabe durch Verordnung festzusetzen. Die für das Abstellen eines mehrspurigen Fahrzeuges zu entrichtende Parkometerabgabe darf nicht niedriger als mit 2 S und nicht höher als mit 10 S für jede halbe Stunde festgesetzt werden. Die Abgabe ist auch für eine angefangene halbe Stunde in der vollen für eine halbe Stunde festgesetzten Höhe zu entrichten.

§ 3 Abs. 1 lit a lautet:

a) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder die Österreichischen Bundesbahnen zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;

ab 1. Jänner 2002 in Kraft:

2 Abs. 1 lautet:

(1) Der Gemeinderat hat die Parkometerabgabe durch Verordnung festzusetzen. Die für das Abstellen eines mehrspurigen Fahrzeuges zu entrichtende Parkometerabgabe darf nicht niedriger als mit **0,15 Euro** und nicht höher als mit **0,75 Euro** für jede halbe Stunde festgesetzt werden. Die Abgabe ist auch für eine angefangene halbe Stunde in der vollen für eine halbe Stunde festgesetzten Höhe zu entrichten.

§ 3 Abs. 1 lit a lautet:

a) Fahrzeuge, die für den Bund oder eine andere Gebietskörperschaft zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;

§ 3 Abs. 1 lit e lautet:

e) Fahrzeuge, mit denen Inhaber eines Ausweises gemäß § 29 b Abs. 4 oder 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 174/1983 befördert werden, wenn sie für die Dauer des Aus- und Einsteigens dieser Personen einschließlich des Aus- und Einladens der für diese Personen nötigen Behelfe (wie etwa eines Rollstuhles u. dgl.) halten;

§ 3 Abs. 1 lit f lautet:

f) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises gemäß § 29 b Abs. 4 oder 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 174/1983, der das kraftfahrrechtliche Kennzeichen des abgestellten Fahrzeuges aufweist, gelenkt werden und beim Abstellen mit diesem Ausweis deutlich sichtbar gekennzeichnet sind.

§ 3 Abs. 2 lautet:

(2) Von der Entrichtung der Abgabe sind weiters Personen befreit, die gemäß § 2 Abs. 1 Z 12 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992, BGBl. Nr. 449, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 254/1993, von der Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer befreit wurden hinsichtlich des Kraftfahrzeuges, das in der über die Befreiung ausgestellten Bescheinigung angeführt ist, oder die von der motorbezogenen Versicherungssteuer aus den Gründen des § 4 Abs. 3 Z 9, Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 254/1993, ausgenommen sind und diese Ausnahme nachweisen. Dieses Fahrzeug ist beim Abstellen mit einer vom Magistrat aus-

§ 3 Abs. 1 lit e lautet:

e) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/1999, selbst gelenkt werden sowie Fahrzeuge in der Zeit, in der sie im Zusammenhang mit einer Beförderung eines Inhabers eines Ausweises gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 leg. cit. abgestellt sind, sofern diese Fahrzeuge mit diesem Ausweis im Original deutlich sichtbar gekennzeichnet sind.

§ 3 Abs. 1 lit f entfällt.

§ 3 Abs. 2 lautet:

(2) Weiters ist die Abgabe nicht zu entrichten für Fahrzeuge, die beim Abstellen mit einer vom Magistrat ausgestellten, gültigen Bescheinigung über die Befreiung von der Entrichtung der Parkometerabgabe, die das kraftfahrrechtliche Kennzeichen des abgestellten Fahrzeuges aufweist, im Original deutlich sichtbar gekennzeichnet sind. Der Magistrat hat über Antrag eine solche Bescheinigung über das Zutreffen der Befreiung von der Abgabe auszustellen, sofern der Antragsteller gemäß § 2 Abs. 1 Z 12 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992, BGBl. Nr. 449, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 798/1996, von der Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer befreit wurde oder von der motorbezogenen Versicherungs-

gestellten Bescheinigung zu kennzeichnen. Der Magistrat hat über Antrag eine Bescheinigung über das Zutreffen der Befreiung von der Abgabe auszustellen. Die Befreiungsbescheinigung verliert bei Wegfall der angeführten Voraussetzungen (Gründe) ihre Gültigkeit.

§ 4 Abs. 1 lautet:

(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 3 000 S zu bestrafen.

§ 4 Abs. 2 lautet:

(2) Die sonstigen Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 1 000 S zu bestrafen.

steuer aus den Gründen des § 4 Abs. 3 Z 9, Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/1999, ausgenommen ist, die Befreiung oder die Ausnahme nachweist und nicht Inhaber eines gültigen Ausweises gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/1999 ist. Bei Nichtvorliegen oder Wegfall der angeführten Voraussetzungen (Gründe) ist die Befreiungsbescheinigung, unabhängig vom Datum ihrer Ausstellung, ungültig und vom Inhaber dem Magistrat unverzüglich abzuliefern; kommt der Inhaber der Befreiungsbescheinigung dieser Verpflichtung nicht nach, so hat der Magistrat die Befreiungsbescheinigung mit Bescheid zu entziehen. Die Strafbarkeit tritt mit Rechtskraft des Entziehungsbescheides ein.

ab 1. Jänner 2002 in Kraft:

§ 4 Abs. 1 lautet:

(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu **210 Euro** zu bestrafen.

§ 4 Abs. 2 lautet:

(2) Übertretungen des § 1a sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 3 000 S zu bestrafen.

ab 1. Jänner 2002 in Kraft:

(2) Übertretungen des § 1a sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu **210 Euro** zu bestrafen.

§ 4 Abs. 3 lautet:

(3) Die sonstigen Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen

gen sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 1 000 S zu bestrafen.

ab 1. Jänner 2002 in Kraft:

(3) Die sonstigen Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 70 Euro zu bestrafen.

§ 4 Abs. 3 lautet:

(3) Bei allen gemäß Abs. 1 und 2 mit Strafe bedrohten Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes können mit Organstrafverfügung Geldstrafen bis zu 300 S eingehoben werden.

§ 4 Abs. 4 lautet:

(4) Bei allen gemäß Abs. 1 und 3 mit Strafe bedrohten Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes können mit Organstrafverfügung Geldstrafen bis zu 300 S eingehoben werden.

ab 1. Jänner 2002 in Kraft:

(4) Bei allen gemäß Abs. 1 und 3 mit Strafe bedrohten Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes können mit Organstrafverfügung Geldstrafen bis zu 21 Euro eingehoben werden.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Art. I Z 5 tritt mit 22. Juli 1998 in Kraft.

(3) Art. I Z 11 bis 14 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.